

# Satzung

des Marktes Markt Berolzheim

## **zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen**

**(Friedhofsgebührensatzung)**

- 1. Änderungssatzung -

Vom 02. April 2014

Der Markt Markt Berolzheim erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert am 25. Februar 2010 (GVBl S.66) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20.02.1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F) i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 65 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366) folgende

## **Satzung:**

### **§ 1**

#### **ÄNDERUNG DER SATZUNG**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 10.11.2010 wird wie folgt geändert:

#### **1. § 4 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 4 Grabgebühr**

Die Grabgebühr beträgt für

- |                                                                         |          |
|-------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) ein Reihengrab für Kinder bis zu 10 Jahren                           | 240,00 € |
| b) ein Reihengrab für Personen über 10 Jahren                           | 380,00 € |
| c) ein Wahlgrab (für 35 Jahre Nutzungszeit)                             |          |
| für 2 Personen                                                          | 910,00 € |
| für jede weitere Person                                                 | 455,00 € |
| d) eine Urnenreihengrabstätte                                           | 310,00 € |
| e) eine zusätzliche Urnenbeisetzung im Urnengrab, Reihen- oder Wahlgrab | 280,00 € |

- f) Wird in einem Grab eine weitere Leiche oder Urne beigesetzt, deren Ruhefrist die Dauer des erworbenen Grabrechts übersteigt, dann ist für den Zeitunterschied der weiteren Belegung bis zur Beendigung der neuen Ruhefrist anteilmäßig die Gebühr zu entrichten. Diese beträgt für jedes Jahr 1/35 der Grabstättengebühr.

**2. § 5 erhält folgende Fassung:**

**§ 5 Bestattungsgebühren**

(1) Die Bestattungsgebühr beträgt für die Herstellung des Grabes	
a) je Reihengrab für Kinder bis zu 10 Jahren	100,00 €
b) je Reihengrab für Personen über 10 Jahren	380,00 €
c) bei einem Wahlgrab je Grabstelle	380,00 €
d) bei einer Urnenbeisetzung	115,00 €
(2) Benutzung des Bahrwagens und des Leichenhauses	160,00 €
(3) Dienstleistung während und nach der Überführung und Beerdigung (einschließlich Reinigung des Leichenhauses)	120,00 €

**3. § 6 erhält folgende Fassung:**

**§ 6 Sonstige Gebühren**

1) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche beträgt	
a) während der Ruhefrist	1.700,00 €
b) nach Ablauf der Ruhefrist	1.300,00 €
(2) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Urne beträgt	350,00 €
(3) Entfällt die Umbettung, verringern sich diese Beträge um die in § 5 Abs. 1 genannten Gebühren.	

**§ 2**

**INKRAFTTRETEN**

Diese (1.) Änderungssatzung tritt am 15.04.2014 in Kraft.

Meinheim, den 02.04.2014  
*Markt Markt Berolzheim*

Fritz Hörner  
1. Bürgermeister